

SEBASTIAN KOLDITZ

## Des letzten Kaisers erste Frau: Konstantin Palaiologos und die Tocco

Am 26. Dezember 1427 begab sich der byzantinische Kaiser Ioannes VIII. (1425–1448) mit seinem jüngeren Bruder, dem Despoten (und späteren letzten Kaiser) Konstantin, auf die Peloponnes. Die Palaiologen kamen nicht mit friedlichen Absichten: Schnell nahmen sie die Belagerung Glarentzas auf, des politischen und wirtschaftlichen Zentrums im fränkischen Nordwesten Moreas. Die militärischen Maßnahmen richteten sich gegen den wichtigsten der verbliebenen lateinischen Machthaber in diesem Raum: Carlo I. Tocco, Pfalzgraf von Kephallenia und *dux* von Leukas. Dieser hatte sich über einen langen Zeitraum hinweg ein beträchtliches Territorium auch auf dem epirotischen Festland unterworfen und dabei die kaiserliche Anerkennung als Despot von Ioannina erlangt.<sup>1</sup> Doch in den 1420er Jahren konzentrierte sich die Expansion Toccos dann erfolgreich auf das desolate lateinische Fürstentum Achaia auf der westlichen Peloponnes und mündete in einen offenen Gegensatz zu den Interessen des byzantinischen Despotats von Mistras. Schon lange vor dem Eingreifen des Kaisers hatte das zu offen ausgetragenen Spannungen geführt.<sup>2</sup> Nunmehr manifestierte sich die Stärke der byzantinischen Position im Seesieg der kaiserlichen Flotte über die Schiffe des Despoten bei den Echinaden, allerdings zeichnete sich zu Lande in den ersten Monaten des Jahres 1428 keine eindeutige und schnelle militärische Entscheidung ab.<sup>3</sup> Beide Seiten traten daher in Verhandlungen, die auf eine Lösung mit den Mitteln der Heiratspolitik hinausliefen: Konstantin Palaiologos sollte die Nichte des Despoten heiraten und als deren Mitgift die Festungen Toccos auf moreotischem Gebiet übernehmen. Der Chronist Georgios Sphrantzes selbst war maßgeblich an der Übergabe Glarentzas und der anderen Orte am 1. Mai 1428 nach dem Abschluss des Kompromisses beteiligt.<sup>4</sup> Als die Eheschließung sodann Anfang Juli 1428 vollzogen wurde, hatten sich der Kaiser und seine Brüder bereits ihrem nächsten Ziel zugewendet und die Belagerung der verbliebenen lateinischen Enklave Patras aufgenommen.<sup>5</sup> Konstantins Eheglück jedoch währte nur kurz: bereits nach einem reichlichen Jahr starb die Basilissa Theodora im November 1429 und hinterließ ihren Gatten

<sup>1</sup> Zu Carlo I. Tocco vgl. D. NICOL, *The Despotate of Epiros 1267–1479*. Cambridge 1984, 165–195; *PLP* 29004; G. SCHIRÒ, *Il ducato di Leucade e Venezia fra il XIV e XV secolo*. *BF* 5 (1977) 353–378. Den Titel eines *despotes* hatte Carlo im August 1415 durch Kaiser Manuel II. Palaiologos übertragen bekommen, s. G. SCHIRÒ, *Manuele II Paleologo incorona Carlo Tocco Despoto di Gianina*. *Byz* 29/30 (1959/60) 209–230; J. W. BARKER, *Manuel II Palaeologus*. New Brunswick 1969, 346, A. 89.

<sup>2</sup> Vgl. D. A. ZAKYTHINOS, *Le despotat grec de Morée I: Histoire politique*, 2. Aufl. überarb. von C. Maltezos. London 1975, 199f.; A. BON, *La Morée francque. Recherches historiques, topographiques et archéologiques sur la principauté d'Achaïe (1205–1430)*, I: texte. Paris 1969, 288–291; I. DJURIĆ, *Il crepuscolo di Bisanzio 1392–1448*. Roma 1995, 137f. Bereits im Frühjahr 1426 suchte Tocco in Venedig Rückhalt für den Fall militärischer Maßnahmen von byzantinischer Seite: s. N. IORGA, *Notes et extraits pour servir à l'histoire des Croisades au XV<sup>e</sup> siècle I*. Paris 1899, 422. Auf byzantinischer Seite warf man ihm jedoch später vor, durch Überfälle auf albanische Untertanen des Despoten von Mistras selbst maßgeblich zur Eskalation des Konfliktes beigetragen zu haben, vgl. K. M. SETTON, *The Papacy and the Levant, II: The Fifteenth Century*. Philadelphia 1978, 18.

<sup>3</sup> Über die Seeschlacht berichtet nur ein an Kaiser Ioannes VIII. gerichteter Panegyrikos Isidors, des späteren Metropoliten von Kiev: Edition in S. LAMPROS, *Παλαιολόγεια και Πελοποννησιακά* (im Folgenden: LPP) III. Athen 1926, 132–199, hier 195–197; s. auch O. J. SCHMITT, *Kaiserrede und Zeitgeschichte im späten Byzanz: Ein Panegyrikos Isidors von Kiev aus dem Jahre 1429*. *JÖB* 48 (1998) 209–242, hier besonders 238–240. Gegenüber dem euphorischen Duktus dieses Berichtes fällt es umso deutlicher auf, dass die griechischen Historiographen Georgios Sphrantzes und Laonikos Chalkokondyles der byzantinischen Seite keinen durchgreifenden militärischen Erfolg bescheinigen, vgl. die im Folgenden zitierten Stellen.

<sup>4</sup> S. Sphrantzes XVI 1 (ed. R. MAISANO, *Giorgio Sfranze, Cronaca* [CFHB 29]. Roma 1990, 36).

<sup>5</sup> Sphrantzes XVI 3 (38 MAISANO).

und dessen Entourage in tiefer Trauer.<sup>6</sup> Soweit die bekannten Eckdaten der ersten Ehe Konstantins. Wer aber war Theodora?

Die Forschung hat darauf eine, soweit ich sehe, absolut einheitliche Antwort gegeben: infolge ihrer Hochzeit mit Konstantin habe Carlo Tocco's Nichte Maddalena den orthodoxen Namen Theodora angenommen.<sup>7</sup> Doch diese Überzeugung ruht, wie die Sichtung der Quellen zeigen wird, allein auf Konjekturen!

Die bekannten Quellen zur ersten Ehe Konstantins sind in ihrer Anzahl durchaus übersichtlich. An erster Stelle steht natürlich der bereits zitierte Sphrantzes. Der enge Vertraute Konstantins nennt dessen erste Gattin stets mit ihrem orthodoxen Namen Theodora und legt ihr Verwandtschaftsverhältnis zu Despot Carlo I. unmissverständlich dar; ihren Namen vor der Eheschließung überliefert er jedoch an keiner Stelle.<sup>8</sup> Eine von Sphrantzes abhängige Kleinchronik des späten 15. / frühen 16. Jh. belässt es innerhalb ihrer nicht sehr geschickten Schilderung der Geschehnisse bei der Bezeichnung Basilissa und dem Verweis auf deren Herkunft aus der Familie Tocco.<sup>9</sup> Auch der Panegyrikos Isidors präzisiert unsere Kenntnis in dieser Beziehung nicht.<sup>10</sup> Allerdings kann für die genaue Klärung der genealogischen Zusammenhänge das Zeugnis des Laonikos Chalokondyles herangezogen werden. Dieser gibt nämlich explizit an, dass es sich bei der Braut um die Tochter Leonardo Tocco's<sup>11</sup> gehandelt habe, des verstorbenen Bruders von Carlo I. Ihren lateinischen Namen nennt er ebenfalls nicht.<sup>12</sup> Damit erschöpft sich der Kreis der griechischen Quellen bereits annähernd. Zwar veranlassten der frühe Tod Theodoras und die tiefe Trauer des Despoten über ihren Verlust gleich zwei junge Gelehrte zu schriftlichen Äußerungen: Ioannes Eugenikos verfasste eine längere Trostrede an Konstantin, deren historischer Informationswert gemäß den rhetorischen Konventionen freilich gegen Null konvergiert.<sup>13</sup> Bessarions Verse auf Theodora wiederum vergessen zwar nicht, auf deren lateinische bzw. italienische Abkunft zu verweisen, liefern aber ebenfalls keinen Hinweis auf ihren vor der Ehe geführten Namen.<sup>14</sup>

<sup>6</sup> Sphrantzes XX 9 (68 MAISANO).

<sup>7</sup> S. u.a. NICOL, *Despotate* 191f.; ZAKYTHINOS, *Le despotat* I 205; SETTON, *Papacy* II 32; DJURIĆ, *Il crepuscolo* 139; SCHIRÒ, *Il ducato* 377; am ausführlichsten: S. LAMPROS, 'Ο Κωνσταντίνος Παλαιολόγος ως σύζυγος ἐν τῇ ἱστορίᾳ καὶ τοῖς θρόνοις. *NE* 4 (1907) 417–466, hier 417–426; vgl. auch *PLP* 21377 (Palaiologina, Theodora).

<sup>8</sup> Vgl. Sphrantzes XVI 3 (38, 5–7 MAISANO): ἐκέισε καὶ τὴν ἀνεψιὰν τοῦ δεσπότητος Καρούλου ἔφερον κυρὰν Θεοδώραν καὶ ἐκέισε αὐτὴν καὶ ὁ δεσπότης κύρ Κωνσταντίνος τὴν εὐλογηθή; ebd. XVI 1 (36 MAISANO) identifiziert der Chronist sie überhaupt nicht namentlich. Aus Anlass ihres Todes spricht Sphrantzes XX 9 (68, 3–4 MAISANO) schließlich wiederum nur von ἡ βασίλισσα κυρὰ Θεοδώρα.

<sup>9</sup> P. SCHREINER, *Die byzantinischen Kleinchroniken*, I (CFHB 12). Wien 1975, 266, Nr. 34 § 3: ἐποίησεν συμπεθερίαν ὁ δεσπότης Κάρολος καὶ ἐπῆρεν ὁ δεσπότης ὁ κύρ Κωνσταντίνος τὴν ἀνεψιὰν αὐτοῦ, τὴν βασίλισσαν, τὴν ἀκριβὴν [...]. Es handelt sich um die einzige, chronologisch im übrigen nicht zuverlässige Nachricht zu dieser Ehe im Bereich der Kleinchroniken, vgl. SCHREINER, *Kleinchroniken*, II. Wien 1977, 435f.

<sup>10</sup> LPP III 197, Z. 15f.: Durch seine Niederlage bei den Echinaden habe Carlo Tocco schließlich den Bruder des Kaisers (τὸν ἀπ'ἀδελφὸν αὐτοκράτορος τοῦ θειοτάτου) zum Schwiegersohn (γαμβρόν) erhalten.

<sup>11</sup> Zu ihm vgl. *PLP* 29008 mit Quellen und Literatur.

<sup>12</sup> Chalkokondyles V (ed. E. DARKÓ, *Laonici Chalcocondylae Historiarum Demonstrationes* II. Budapest 1923, 18, 6–9): μετ' οὐ πολὺν δὲ χρόνον, ὡς οὐδὲν αὐτῷ [d.h. Kaiser Ioannes VIII.] προεχώρει πολιορκοῦντι, ἠρμόσατο τὴν ἀδελφίδου ἡγεμόνος, Λεονάρδου δὲ θυγατέρα, ἐπὶ τῷ ἀδελφῷ Κωνσταντίνῳ, ὥστε καὶ ἡ πόλις αὐτῆ ἐδόθη αὐτῷ ἐς φερνήν. Als Triebkraft der Eheschließung stellt Chalkokondyles also den byzantinischen Kaiser dar, der sein politisches Ziel auf militärischem Wege nicht habe erreichen können. Zu Unrecht hat DJURIĆ, *Il crepuscolo* 307, A. 68, Chalkokondyles vorgeworfen, dass er sich täusche „nell'attribuire il nome Teodora alla figlia di Carlo Tocco“, denn der Chronist nennt ihren Namen nicht, bezeichnet sie aber eindeutig als Tochter des Leonardo Tocco. Der Vorwurf ergibt sich wohl aus der Verwechslung mit einer anderen Stelle: Chalkokondyles V (II 19, 16f. DARKÓ): καὶ τὴν θυγατέρα ἡγεμόνος ἐς γυναῖκα αὐτῷ ἡγάγετο. In diesem Fall handelt es sich jedoch um die Eheschließung des Abenteurers Oliverio, der sich 1418 in den Besitz von Glarentza gesetzt hatte, mit der Tochter des legitimen Stadtherren und Fürsten von Achaia, Centurione Asan Zaccaria, vgl. dazu O. J. SCHMITT, *Zur Geschichte der Stadt Glarentza im 15. Jahrhundert*. *Byz* 65 (1995) 98–135, hier 105–107; W. MILLER, *The Latins in the Levant. A History of Frankish Greece (1204–1566)*. Cambridge (NY) 1908, Nachdruck 1964, 385; zu den Hintergründen auch BON, *Morée* I 286 und ZAKYTHINOS, *Le despotat* I 184f.

<sup>13</sup> LPP I. Athen 1912–1923, 117–122, vgl. zur Einordnung dieses Werkes auch D. M. NICOL, *The Immortal Emperor. The life and legend of Constantine Palaiologos, last Emperor of the Romans*. Cambridge 1992, 13; ZAKYTHINOS, *Le despotat* I 211.

<sup>14</sup> LPP IV. Athen 1930, 94f.: darin wird in allgemeiner Form auch ihre lateinische Herkunft erwähnt und ihren Eltern eine Würdigung zuteil (95, 9–12), während Bessarion von ihrem Gatten Konstantin das Bild eines kriegerischen Helden zeichnet; vgl. auch LAMPROS, *Κωνσταντίνος* 424–426.

Durch italienische Quellen wird die historische Nachrichtengrundlage auch nicht wesentlich verbreitert: Der ausführlichste venezianische Chronist<sup>15</sup> dieser Jahrzehnte, Antonio Morosini, bestätigt in prosopographischer Hinsicht das Bekannte, wenn er schreibt, dass *linperador de Constantinopoly e so fradelo dispoti dela Morea, el qual verizava con el dispoty de Larta e dela Jania, e quelli fi dito aver fato paxie, e contrato noze in una fia fo del Conte Lunardo fradelo del dito dispoti de Larta in uno fradelo del dito Imperador de Constantinopoly, chamado Dragasy, e dali per dota Clarenza e Belveder conpesando i dity luogi per duchati XX milla doro*.<sup>16</sup> Möglicherweise reflektieren diese Notizen Informationen, welche ein Abgesandter des venezianischen Golfkapitäns Vito da Canal am 30. Mai 1428 nach Venedig überbracht hatte.<sup>17</sup> Noch eher ist jedoch an einen Botschafter Tocco selbst zu denken, der sich im Mai 1428 zur Serenissima begab und dessen Auftrag darin bestand, die Position seines Herren im Besitzkonflikt um das *castrum* von Dragameston<sup>18</sup> in Akarnanien gegen die Ansprüche der venezianischen Familie Foscari zu vertreten.<sup>19</sup> Dieser Gegensatz, der erst nach dem Tod Carlos I. zu einer Lösung gelangt zu sein scheint, belastete in der Phase der peloponnesischen Auseinandersetzungen das Verhältnis Tocco zur Markusrepublik.<sup>20</sup> Venedig verfolgte somit die moreotischen Ereignisse der Jahre 1428/9 zwar durchaus mit großer Aufmerksamkeit, vermied es jedoch bewusst, sich mit lateinischen Positionen gegenüber den Palaiologen zu solidarisieren. So konnte auch der lateinische Erzbischof von Patras keine signifikante Unterstützung für seine belagerte Stadt von der Serenissima erreichen.<sup>21</sup> Als schließlich im August 1428 Giovanni Correr in das Krisengebiet entsandt wurde, geschah dies hauptsächlich aufgrund von Klagen aus den venezianischen Besitzungen über byzantinische Übergriffe auf ihre Territorien.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> Keine Erwähnung findet die Eheschließung der Tocco und Palaiologen in Sanudos Dogenviten, die wiederum als Synthese eines großen Teils der venezianischen Chroniktradition des 15. Jh. gelten können, vgl. Marin Sanudo Il Giovane, *Le vite dei Dogi 1423–1474* (ed. Angela CARACCIOLIO ARICÒ), I. Venedig 1999, 78 f. (zu 1428). Die einzige Erwähnung Carlos II. Tocco bezieht sich auf dessen Erhebung in den Stand eines venezianischen *nobile* im Jahre 1433 (ebd. 126).

<sup>16</sup> Zitiert nach DJURIC, *Il crepuscolo* 307, A. 69. Die Edition dieser besonders wichtigen Teile von Morosinis Chronik steht leider weiterhin aus, vgl. vorerst: A. NANETTI, *Il Peloponneso tra 1414 e 1433 nella „Cronica de Venexia“ (1094–1433) di Antonio di Marco Morosini. Peloponnesiaka* 26 (2001/2) 317–330 ohne Hinweis auf die hier interessierenden Begebenheiten.

<sup>17</sup> Vgl. IORGA, *Notes et extraits* I 472, A. 1. Zu dieser Gesandtschaft findet sich kein Hinweis in den Regesten der Senatsverhandlungen von F. THIRIET.

<sup>18</sup> Zur Geschichte dieses Kastros s. *TIB* III: Nikopolis und Kephallënia, bearb. von P. SOUSTAL – J. KODER. Wien 1981, 144.

<sup>19</sup> Der venezianische Senat beschloss am 14. Juni 1428, dem Gesandten das Beharren der Serenissima auf einem päpstlichen Schiedsurteil in dieser Angelegenheit mitzuteilen, vgl. K. SATHAS, *Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au Moyen Age*, III. Paris 1882, 333–334, Nr. 921, und F. THIRIET, *Régestes des délibérations du Sénat de Venise concernant la Roumanie*, II. Paris–La Haye 1959, 250, Nr. 2092. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfte dieser Gesandte auch den Brief des Despoten an Francesco Loredan vom 5. Mai 1428 (s. K. D. MERTZIOS, *Trois lettres inédites de Charles Tocco en 1427, 1428 et 1432*, in: *Akten des XI. Internationalen Byzantinisten-Kongresses München* 1958. München 1960, 352–354, hier 353f.) mit sich geführt haben, wodurch sich ein *terminus post quem* für seine Entsendung ergeben würde. In diesem Fall kann er aber durchaus bereits mündlich von der Übereinkunft seines Herren mit dem Basileus berichtet haben, die Sphrantzes zufolge vom 1. Mai datierte.

<sup>20</sup> Vgl. zu den Zeugnissen dieses Konfliktes, vier Briefen der Tocco nach Venedig: K. D. MERTZIOS, *Μία ανέκδοτος ἐπιστολή τοῦ Καρόλου Α΄ τοῦ Τόκκου πρὸς τὸν Δόγην Βενετίας γραφεῖσα ἐξ Ἰωαννίνων τὸ 1425*, in: *Πεπραγμένα τοῦ Θ΄ διεθνούς Βυζαντινολογικοῦ Συνεδρίου* (Thessalonike 1953), II. Athen 1956, 556–559; DERS., *Trois lettres*, passim; W. HABERSTUMPF, *Dinasti italiani in Levante. I Tocco duchi di Leucade*. Regesti. *Studi Veneziani* 45 (2003) 165–211, hier Nr. 197 (11. November 1427), 198 (5. Mai 1428) und 207 (12. Juni 1430) – das früheste bekannte Schreiben Carlos I. vom 15. August 1425 wird nicht angeführt. Zu weiteren territorialen Spannungen zwischen Tocco und der Serenissima: O. J. SCHMITT, *Geschichte Lepantos unter der Venezianerherrschaft (1407–1499)*. *Südost-Forschungen* 56 (1997) 43–103, hier 56.

<sup>21</sup> Vgl. SATHAS, *Documents* I 188–190, Nr. 119–122 (Antworten des Senats zwischen dem 9. Juni und 10. Juli 1428): dem Anliegen Malatestas, Venedig durch eine Erklärung, jeden Angriff auf Patras als gegen sich selbst gerichtet zu betrachten, in den Konflikt einzubeziehen, verweigerte sich die Serenissima natürlich. Stattdessen ließ man den Erzbischof wissen, dass seine Anwesenheit vor Ort in Patras von großem Nutzen sein würde.

<sup>22</sup> Vgl. THIRIET, *Regestes* II 252, Nr. 2103 bzw. IORGA, *Notes et extraits* I, 474: die Klagen stammten aus Koron und Modon und betrafen insofern nicht den Kriegsschauplatz im Nordwesten der Peloponnes. Außerdem erhielt Correr den Auftrag, unter allen Umständen auf der Übergabe dreier *castra* durch die Byzantiner an Venedig zu bestehen (s. seine Instruktionen vom 27. August: SATHAS, *Documents* III 336–339, Nr. 924 und THIRIET, *Régestes* II 252f., Nr. 2107). Damit griff Venedig auf eine bereits im Juli 1427 gegenüber Theodoros II. Palaiologos erhobene Forderung zurück (vgl. THIRIET, *Régestes* 244f., Nr. 2065). Erst eine Zusatzinstruktion an Correr vom 31. August forderte diesen darüber hinaus auf, Kaiser und Despot ggf. im Lager vor Patras aufzusuchen und dort auch das Missfallen über die Belagerung auszudrücken; vgl. ebd. 253, Nr. 2110. Die Bewohner der Stadt in ihrem Wi-

Auch dem Druck Papst Martins V. auf eine aktive Unterstützung der Verteidigung von Patras durch die Venezianer wurde in den unmittelbaren Folgemonaten nicht nachgegeben.<sup>23</sup> Die Anteilnahme der Sere-nissima am Schicksal der Tocco-Besitzungen dürfte kaum größer gewesen sein.

Worauf stützt sich also die allseitige Überzeugung, die spätere Gemahlin Konstantins habe Maddalena Tocco geheißt? Die Spur führt, wie so oft in Fragen der lateinischen Romania, zum Werk von Carl Hopf. In seiner unkommentierten Genealogie der Tocco-Familie ordnet der berühmte Historiker dem Bruder Carlos I., Leonardo Tocco, drei Kinder zu:<sup>24</sup> den späteren „Despoten“ (1430–1448) Carlo II. und die Töchter Maddalena und Creusa. Zu diesen beiden vermerkt Hopf jeweils das Jahr 1424 sowie je eine Angabe zu ihrem weiteren Schicksal: Maddalena habe als Theodora den Despoten Konstantin geheiratet und sei 1429 gestorben; Creusa sei vermutlich die Gemahlin des 1432 verstorbenen letzten Fürsten von Achaia, Centurione II. Asan Zaccaria, geworden. Die zweite Annahme beruht auf dem Missverständnis einer von Sphrantzes beiläufig erwähnten Nachricht: Der byzantinische Chronist berichtet, ein Abgesandter des Fürsten Centurione habe sich im Juni 1429 zu Konstantin Palaiologos begeben, dessen Bruder Thomas die letzten Besitzungen Centuriones bedrohte. Dabei habe der Gesandte auch auf die zwischen den Zaccaria und den Palaiologen bestehende Verwandtschaft verwiesen. Sphrantzes präzisiert, dass der Sohn des Fürsten die Schwester der Basilissa Theodora zur rechtmäßigen Gemahlin genommen hatte.<sup>25</sup> Nicht also Centurione selbst, sondern sein Sohn kommt als Gemahl einer Tochter Leonardo Toccas in Betracht. Bei diesem kann es sich um Ioannes Asan Zaccaria gehandelt haben, der in den 1450er Jahren zunächst als Gefangener des Despoten Thomas, dann als Rebell gegen diesen belegt ist und schließlich nach seiner Emigration in Italien 1469 starb.<sup>26</sup> Natürlich besteht kein Anlass, an der Nachricht des gut informierten Augenzeugen Sphrantzes zu zweifeln; aus unseren Schwierigkeiten befreit sie uns allerdings nicht, denn auch hier nennt Sphrantzes keinen Namen. Die Vorsicht Hopfs, ob die Schwester der Basilissa Theodora tatsächlich mit Creusa Tocco zu identifizieren sei, hatte also einen berechtigten Grund.<sup>27</sup>

Woher Hopf seine Kenntnis der Namen von Leonardo Toccas Töchtern gewonnen hat, wird bei einem Blick in seine Geschichte Griechenlands deutlich: aus einem Brief der Basilissa Francesca, Gemahlin

---

derstand direkt zu ermuntern stand dem Legaten jedoch nur im Falle erfolgloser Verhandlungen mit dem Kaiser zu, vgl. dazu den Wortlaut der Instruktion: Acta Albaniae Veneta (im Folgenden: AAV), ed. J. VALENTINI, XIII (1427–1429). München 1972, 93, Nr. 3172.

<sup>23</sup> Vgl. THIRIET, Régestes II 254f., Nr. 2116 und 2117 (27. November / 10. Dezember 1428) noch vor der Rückkehr des venezianischen Gesandten von der Peloponnes.

<sup>24</sup> C. HOPF, Chroniques Gréco-Romanes inédites ou peu connues. Berlin 1873, 530, Tafel XI 4. Zu Hopf und seinem Werk vgl. die kritische Würdigung durch P. WIRTH, Hopf, Carl. *Neue Deutsche Biographie* 9 (1972) 609 sowie BON, Morée I 7f.

<sup>25</sup> Sphrantzes XIX 8 (60, 14–15 MAISANO): καὶ γὰρ ὁ τοῦ πριγκίπου υἱὸς προεπῆρεν εἰς νόμιμον γυναῖκα τὴν ἀδελφὴν τῆς βασιλείσης κυρᾶς Θεοδώρας. Die Bezeichnung der Person ist dabei hinreichend eindeutig, denn kurz zuvor (XIX 7) heißt es, Thomas Palaiologos habe τὸ τοῦ πριγκίπου Κεντυρίωνος κάστρον belagert: unter dem *princeps* versteht Sphrantzes also Centurione selbst, der bereits seit 1404 die Herrschaft über das Fürstentum Achaia innehatte; zu ihm und seiner wenig glücklichen, aber Jahrzehnte währenden Wirksamkeit vgl. BON, Morée I 281–293 sowie I. BOŽILOV, Familijata na Asenevci. Genealogija i prosopografija. Sofija 1985, 406–411. Auch die bloße Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass Centurione bereits über Söhne im heiratsfähigen Alter verfügte, als Ehen für die beiden Tocco-Töchter arrangiert wurden; bekannt ist über die Geburtsdaten seiner Kinder allerdings nichts.

<sup>26</sup> Zu ihm vgl. BOŽILOV, Asenevci 411–413; *PLP* 6490. Seine Verstrickung in den Aufstand der Albaner gegen die Palaiologenherrschaft auf der Peloponnes 1453/54 und sein weiteres Schicksal behandelt ZAKYTHINOS, Le despotat I 248–255. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass er sich im April 1461 am Hof Francesco Sforzas in Mailand nachweisen lässt, wobei ihn der Herzog dem Papst und verschiedenen Vermittlern in Rom empfehlen ließ: vgl. Archivio di Stato di Milano, Registri Ducali 5, S. 29–30 (= fol. 17<sup>r-v</sup>). Der *primogenitus* Centuriones habe bei dieser Gelegenheit nicht nur auf die zahlreichen Kriege verwiesen, die sein Vater gegen die Türken geführt habe, sondern ebenso auf *le grandissime turbatione et aduersitate*, die er selbst *et da Turchi et da Greci* erlitten habe. Von weiteren Angehörigen des Exulanten ist im Zusammenhang dieser Dokumente allerdings nicht die Rede.

<sup>27</sup> Die Vorsicht hinsichtlich der namentlichen Identifizierung der Prinzessin ist von der Forschung beibehalten worden, jedoch wird ihr Gemahl nahezu durchgängig mit Centurione II. Zaccaria identifiziert: vgl. HOPF, Chroniques 502, Tafel IX 1; BON, Morée I 708; LAMPROS, Κωνσταντῖνος 422; *PLP* 6491 (Centurione II); richtig hingegen noch C. HOPF, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste (ed. J. S. ERSCH – J.G. GRUBER), 86. Leipzig 1868, 107.

Carlos I., an ihren Cousin Nerio di Donato Acciaiuoli von April/Mai 1424. Diese kurze Notiz beschränkt sich auf die Mitteilung allgemeinen Wohlbefindens, bezogen auf ihren Gatten Carlo, sich selbst *con Carlo, Maddalena e Creusa nostri filii carissimi*.<sup>28</sup> Hopf hat daraus mit Vorsicht geschlossen, dass es sich um die von Carlo I. adoptierten Kinder seines Bruders Leonardo handeln müsse.<sup>29</sup> Wie berechtigt diese Vermutung gewesen ist, wird sich noch zeigen. Zudem hat Hopf an dieser Stelle noch jede Identifizierung einer der beiden Frauen mit Theodora, der Gemahlin Konstantins, mit Bedacht vermieden.<sup>30</sup> Auf welcher Grundlage er dann in der genealogischen Tafel der „Chroniques“ zur Überzeugung gelangte, Maddalena sei die spätere Basilissa gewesen, bleibt sein Geheimnis; die Wahrheit hat er damit unglücklicherweise nicht getroffen.

Eine bisher offenbar unbekannte Urkunde Papst Eugens IV. für Carlo II. Tocco erweitert unsere Kenntnis der Vorgänge des Jahres 1428 in nicht unbeträchtlichem Maße.<sup>31</sup> Sie ist in einem Band der Lateranregister aus dem vierten Pontifikatsjahr dieses Papstes überliefert<sup>32</sup> und zudem in zwei Bänden mit Abschriften von *litterae* Eugens IV. aus dem 17. Jahrhundert enthalten, die gleichfalls im Vatikanischen Archiv aufbewahrt werden.<sup>33</sup>

Das auf den 2. August 1434, im vierten Pontifikatsjahr des Condulmer-Papstes, in Florenz datierte Dokument richtet sich an den Erzbischof von Corfu<sup>34</sup> sowie die Bischöfe von Amiens<sup>35</sup> und Cefalù.<sup>36</sup> Sie

<sup>28</sup> Edition: J. A. BUCHON, *Nouvelles Recherches historiques sur la Principauté française de Morée et ses hautes baronnies*, II. Paris 1843, 283f., Nr. LXIII; Regest: HABERSTUMPF, *Dinasti italiani* 196, Nr. 180. Nerio di Donato hielt sich 1423/4 in der Romania auf, darunter zeitweilig auch am Tocco-Hof. Mit seiner Reise verbindet sich eine außergewöhnlich breite, von Buchon und Haberstumpf nur partiell erfasste Korrespondenz; die „Kinder“ des Despoten werden allerdings wohl nur in dem einen Brief namentlich erwähnt.

<sup>29</sup> S. HOPF, *Geschichte* 106.

<sup>30</sup> Die Studie von G.E. TIPALDOS, *Εἰς ἄγνωστος σύγγαμβρος Κωνσταντίνου τοῦ Παλαιολόγου*. *DIEE* 9 (1926) 525–531, hat die Aufmerksamkeit auf eine Angela Tocco gelenkt, die erste Gemahlin des Giacomo de Ariano, eines vertrauten Vasallen Carlos I. Im Dezember 1431 war diese bereits verstorben und Giacomo mit einer weiteren Angehörigen der Tocco-Familie, Ioanna, verheiratet. Zu diesem Zeitpunkt erteilte ihm Carlo II. eine Urkunde, in der Angelas als *nostre quondam dilecte sororis* gedacht wird, vgl. ebd. 531 leider ohne Angabe der venezianischen Archivsignatur dieser Urkunde und mit einem lediglich sehr knappen Zitat. Es ist naheliegend, aber gleichwohl nicht zwingend, Angela somit als leibliche Schwester Carlos II. zu betrachten. In jedem Fall wäre ihre Ehe mit Giacomo de Ariano in die 1420er Jahre zu datieren, da bereits eine Urkunde Carlos I. Tocco für diesen vom 3. November 1428 eine Verwandtschaftsbeziehung erkennen lässt (ebd. 528). Die genealogische Einordnung Angelas kann nach diesen Angaben aber nicht definitiv vorgenommen werden.

<sup>31</sup> Die Urkunde ist nicht verzeichnet bei G. FEDALTO, *Acta Eugenii Papae IV (1431–1447)*. Roma 1990; andere Erwähnungen oder gar Editionen konnte Verf. ebenfalls bei intensiver Suche nicht ausfindig machen.

<sup>32</sup> Archivio Segreto Vaticano, Reg. Lat. 324, fol. 66<sup>r</sup>–68<sup>r</sup>. Es handelt sich um den (*Liber*) *Primus de exhibitis et prouisionibus prelatorum anno quarto* Eugens IV. Der Text des Registereintrages ist, wie im Verfahren vorgesehen, durch einen Registrator mit der heute nicht mehr vorhandenen Originalausfertigung der Urkunde kollationiert worden, wovon zwei Marginalkorrekturen (siehe Dokumentenanhang) Zeugnis geben. An der Authentizität wie auch am Wortlaut des Dokuments erheben sich somit keine Zweifel.

<sup>33</sup> Archivio Segreto Vaticano, Arm. XXXI 48, fol. 176<sup>r</sup>–181<sup>r</sup> sowie Arm. XXXI 54, fol. 443<sup>v</sup>–446<sup>v</sup>. Beide Bände sind an der Kurie selbst angefertigt worden. Der erste enthält Abschriften von Urkunden Eugens IV. aus den Lateranregistern für das vierte und fünfte Pontifikatsjahr. Der zweite umfasst unter anderem die gleiche Dokumentensammlung in zuverlässigerer Textgestalt (nach der hier interessierenden Urkunde zu urteilen) zusammen mit Verweisen auf den Fundort der Dokumente in den Lateranregistern; seine Entstehung ist auf 1630 datiert. Zu beiden Bänden vgl. *Repertorium Germanicum, Pontificat Eugens IV.*, Bd. 1, bearb. von R. ARNOLD. Berlin 1897, LIV.

<sup>34</sup> Es handelt sich um den Venezianer Martinus Bernardini, 1424–28 Bischof von Capodistria, 1428–30 von Modon und 1430–1452 Erzbischof von Corfu; vgl. G. FEDALTO, *La Chiesa Latina in Oriente II: Hierarchia Latina Orientis*. Verona 1976, 94; L. JADIN, Bernardini (Martino de). *DHGE* 8 (1934) 810. Als Parteigänger Eugens IV. verfügte er über gute Beziehungen zur Kurie (vgl. dazu im einzelnen G. FEDALTO, *Acta Eugenii Papae IV [1431–1447]*. Roma 1990, *ad indicem* 718) und soll am Konzil von Ferrara-Florenz teilgenommen haben, zählte aber nicht zu den Unterzeichnern der Unionsdekrete, vgl. J. HELMRATH, *Die lateinischen Teilnehmer des Konzils von Ferrara/Florenz*. *AHC* 22 (1990) 146–198, hier 155, A. 29.

<sup>35</sup> Jean le Jeune, Bischof von Mâcon (1431–33), Amiens (1433–36) und Théroouanne (1436–51); als Parteigänger Eugens IV. stand er in Auseinandersetzungen mit dem Basler Konzil, unterzeichnete die Florentiner Union und wurde 1439 von Eugen IV. zum Kardinal berufen; vgl. H. MÜLLER, *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449)*. I. Paderborn 1990, 99, 452; P. DESPORTES – H. MILLET, *Fasti Ecclesiae Gallicanae I: Diocèse d’Amiens*. Turnhout 1996, 76f.

<sup>36</sup> Antonio de Ponticorona (1422–1445), s. M.-H. LAURENT, Cefalù. *DHGE* 12 (1953) 46f., ist die am wenigsten profilierte Persönlichkeit des Triumvirats.

werden als Exekutoren einer Gerichtsentscheidung in die Morea entsandt, deren Genese sich im Text der Urkunde zunächst ausführlich beschrieben findet. Carlo II. Tocco, *dominus despotatus Amoree*,<sup>37</sup> habe an der Kurie eine Petition eingereicht, um mit Hilfe des Papstes das Recht zu erlangen, welches ihm der rhomäische Kaiser (Ioannes VIII.) konstant verweigert habe. Der Anspruch Toccos resultiert aus den Vorgängen des Jahres 1428 und gewährt uns Einblick in die damals getroffenen Vereinbarungen beider Seiten zur rechtlichen Regelung ihrer konkurrierenden Territorialansprüche. Ioannes VIII. selbst habe nämlich eine Anzahl moreotischer Festungen zusammen mit Juwelen und anderen Gütern seiner künftigen Schwägerin *in dotem* übereignet und zugleich versprochen und beschworen, diese Güter im Falle des kinderlosen Ablebens Creusas an den Despoten Carlo I. bzw. dessen Erben zu übergeben bzw. zu erstatten. Als diese Situation dann unerwartet früh bereits eintrat, habe sich der Kaiser aber konstant geweigert, Carlo II. als Erben seines Onkels mit den entsprechenden Besitzungen und Werten auszustatten. Da vereinbart worden sei, dass sich der Kaiser bei auftretenden Differenzen einem Rechtsspruch des amtierenden Papstes unterwerfen würde, habe sich Carlo II. an die römische Kurie gewandt, um sein Recht auf die betreffenden Festungen und materiellen Güter einzuklagen. Eugen IV. habe die Verhandlung des Falles dem Kardinalbischof und Großpoenitentiar Giordano Orsini übertragen,<sup>38</sup> wobei die Urkunde ausdrücklich erwähnt, dies sei auf die Bitte Toccos hin geschehen. Tatsächlich sei Orsini den im Klage libell Toccos enthaltenen Argumenten im vollen Umfang gefolgt und habe den Kaiser zur Aufgabe der genannten Kastelle und Besitzungen verurteilt. Tocco aber habe Zweifel an der Bereitschaft des Kaisers, sich dem Urteil zu unterwerfen, und fürchte zudem eine Einmischung seitens Dritter. Daher habe er den Papst auch um eine wirkungsvolle Ausführung des Urteils ersucht. Die schließlich veranlasste Entsendung der drei Bischöfe als Exekutoren markiert den letzten Stand des Konfliktes, den die Urkunde mitteilt. Zur weiteren Verfolgung der Geschehnisse verfügen wir, jedenfalls bisher, über keine ergänzenden Quellennachrichten.<sup>39</sup> Mit gutem Grund wird man annehmen können, dass die Kurie die Interessen des lateinischen Fürsten nicht mit großem Nachdruck verfolgte, um die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen mit Byzanz zur Konstituierung eines Unionskonzils nicht zu gefährden. In deren Rahmen jedenfalls scheint die Tocco-Kontroverse an keiner Stelle auf; und Carlo II. konnte seinen Anspruch auf die moreotischen Besitzungen letztlich auch nicht erfolgreich realisieren.

Gleichwohl bietet die Urkunde Eugens IV. nicht wenige interessante Facetten für die Geschichte der byzantinischen Rekuperationspolitik auf der Peloponnes im 15. Jh.

1.) Durch den Text des Dokuments dürfte zweifelsfrei feststehen, dass es sich bei der mit Konstantin Palaiologos verheirateten Angehörigen des Hauses Tocco nicht um Maddalena, sondern um Creusa handelte. Vielleicht hat deren außergewöhnlicher Name<sup>40</sup> Hopf intuitiv dazu veranlasst, sie als Gemahlin des Palaiologen auszuschließen, obgleich auch ohne das urkundliche Zeugnis eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Creusa gesprochen hätte. Denn bei Maddalena handelte es sich wohl um die ältere Tochter

<sup>37</sup> Diese Titulatur verdient Beachtung. Zwar wird es vermieden, Carlo II., der nie durch den byzantinischen Kaiser investiert worden war, als Despoten zu bezeichnen, wie dies auch in einer weiteren Papsturkunde für Carlo II. der Fall ist, vgl. FEDALTO, *Acta Eugenii* 115, Nr. 185: *domino despotatus et Lentate ac Cefalonie duci*. Andererseits aber wird in unserer Urkunde ein Herrschaftsanspruch auf das Despotat Morea artikuliert, der sich sonst nicht explizit für die Tocco aufzeigen lässt. Vielmehr wurde Carlo II. üblicherweise als Despot von Arta (und Dux von Leukas etc.) titulierte, vgl. HABERSTUMPF, *Dinasti italiani* 202f.; B. FERJANČIĆ, *Despoti u Vizantiji i južnoslovenskim zemljama*. Belgrad 1960, 84f. Charakteristisch für den unsicheren Umgang mit seinem Titel ist hingegen die merkwürdige Formulierung im venezianischen Privileg von 1433: *Carolus Secundus de thocho Arte despotatus etc. Dux Leucate* [...], s. AAV XV, Nr. 3550.

<sup>38</sup> E. KÖNIG, *Kardinal Giordano Orsini* († 1438). Ein Lebensbild. Freiburg 1906, 74 charakterisiert den einflussreichen, im Lager Eugens IV. stehenden Kardinal als begeisterten Anhänger der Kirchenunion.

<sup>39</sup> Eine Gesandtschaft des Bischofs von Kephallenia für Carlo II. Tocco nach Genua im Dezember 1434 hatte jedenfalls keinen erkennbaren anti-byzantinischen Hintergrund, s. IORGA, *Notes et extraits* I 571.

<sup>40</sup> Der Name könnte sich auf verschiedene Figuren der griechischen Mythologie, darunter die Tochter des Königs Kreon von Korinth und Gemahlin Iasons, beziehen. Wahrscheinlicher jedoch dürfte er sich an der mythischen Gattin des Aeneas orientieren.

Leonardos,<sup>41</sup> die somit vor ihrer Schwester in den Fokus der Heiratspolitik gekommen sein würde. Die durch Sphrantzes bezeugte Allianz Tocco-Zaccaria aber dürfte bereits im Zuge der Herrschaftskonsolidierung Carlos I. auf der unruhigen Peloponnes vor 1428 geschlossen worden sein.<sup>42</sup>

2.) Mit der Aufzählung der strittigen Kastelle ergänzt die Urkunde wesentlich unsere Kenntnis des Herrschaftsbereiches und der Vororte Carlo Tocco<sup>43</sup> bzw. nach 1428 des Despoten Konstantin auf der Peloponnes.<sup>44</sup> Die wichtigen Residenzburgen Glarentza, Clermont – Chlomotzi und Belveder – Pontiko sind unschwer zu erkennen.<sup>45</sup> Andere Orte lassen sich mit großer Wahrscheinlichkeit identifizieren: so dürfte sich Sklavitzta hinter *Slauie* verbergen, für *Szamire* ist wohl Stamira zu lesen, für *Sanitchumeriz* wohl St. Omer und für *Froli* sicher Rioli.<sup>46</sup> Keine Schwierigkeiten bereitet ferner die Identifizierung von *Zoia* mit Tsogia, auch die Ortsnamen Portes und Olena sind praktisch unverändert wiedergegeben.<sup>47</sup> Die übrigen vier Bezeichnungen lassen m.E. keine sichere oder hochgradig wahrscheinliche Identifizierung zu. Für *Vuneriu* könnte Boumeron/Goumero erwogen werden.<sup>48</sup> *Ffalacto* wiederum lässt sich vielleicht mit der Besitzung *le Flacto* identifizieren, die 1391 in einer Liste moreotischer Lehen erwähnt wird.<sup>49</sup> Auch wenn die Identifizierung der Kastelle somit noch einige Fragen offen lässt, verweisen die sicher erkennbaren Namen sämtlich auf den Raum Elis und bestätigen somit die von Isidor in seinem Panegyrikos angegebene Eingrenzung des Gebietes der Tocco-Herrschaft.

3.) Bemerkenswert sind aber auch die Aussagen der Urkunde zum rechtlichen Verfahren, welches offenbar 1428 zur Beilegung des Konfliktes zwischen Carlo Tocco und dem Basileus gewählt wurde. Das Rechtsgeschäft hatte eine komplexere Natur als die Erwähnung der Kastelle als Mitgift durch Sphrantzes und Chalkokondyles vermuten lässt; denn folgt man der Urkunde (die freilich in erster Linie den Rechtsstandpunkt der Tocco-Seite spiegelt), so hatte nicht der (Adoptiv-)Vater der Braut für deren

<sup>41</sup> Dafür sprechen zwei Argumente: Maddalena trug den Vornamen ihrer väterlichen Großmutter Maddalena Buondelmonti – dieser dürfte aber an die älteste Tochter Leonardos II. vergeben worden sein. Außerdem wird Maddalena im oben zitierten Schreiben der Basilissa Francesca vor Creusa genannt, was für eine ältere Schwester natürlicher ist als für eine jüngere.

<sup>42</sup> Der Verlauf der Tocco-Expansion auf der Peloponnes nach dem Erwerb Glarentzas 1421 ist nur schwer zu rekonstruieren, da eine breite Quellenbasis fehlt. Sicher ist allerdings, dass er sich auf Kosten der Besitzungen Centuriones II. vollzog, vgl. auch Isidors Rede: LPP III 195, Z. 16f. Folgt man der in ihrem erhaltenen Bestand nur bis etwa 1422 reichenden Tocco-Chronik, so hätte Centurione II. sich bereits kurze Zeit nach dem Erwerb Glarentzas in einer so kritischen Lage befunden, dass er sich genötigt gesehen habe, Carlo I. gleichsam als Lehnsherren anzuerkennen und Freundschaft mit ihm zu schließen, vgl. Tocco-Chronik, Vers 3704–3729 (ed. G. SCHIRÒ, *Cronaca dei Tocco di Cefalonia*, di Anonimo [CFHB 10]. Roma 1975, 494–496). Centurione habe zu diesem Zeitpunkt nur noch über wenige Kastelle verfügt. Daraufhin seien Tocco und der Fürst von Achaia gemeinsam in die Offensive gegen die Griechen gezogen (vgl. ebd. 497–509). In diese Situation hinein griffen wohl die energischen Bemühungen Venedigs um einen Waffenstillstand auf der Peloponnes, der zu Beginn des Jahres 1423 schließlich alle Kräfte einband: vgl. SCHMITT, *Glarentza* (wie Anm. 12) 110–113; THIRIET, *Régestes II* 200f., Nr. 1873. Doch bereits im Juli 1424 waren die Feindseligkeiten zwischen Centurione und den Byzantinern erneut eskaliert und der Fürst in Gefangenschaft geraten, was auch bei Carlo Tocco auf Besorgnis stieß, vgl. SETTON, *Papacy II* 16. In diesem Kontext mag sich die Stabilisierung des Bündnisses zwischen den beiden lateinischen Potentaten durch eine Heiratsverbindung angeboten haben. Da diese mit großer Wahrscheinlichkeit Maddalena betraf, bildet jedenfalls April/Mai 1424 dafür einen *terminus post quem*, weil sie zu dieser Zeit noch am Hofe Carlos I. lebte.

<sup>43</sup> Bisher konnte dafür im wesentlichen nur auf den Panegyrikos Isidors verwiesen werden, wonach das Gebiet Tocco sich zwischen Kap Araxos und der Mündung des Alpheios sowie im Binnenland bis zum Berg Pholoe erstreckt habe, vgl. LPP III 195, Z. 11–16.

<sup>44</sup> Zu den Kastellen, welche der Despot Theodoros II. 1428 seinem jüngeren Bruder überließ und die sich über ein deutlich weiträumigeres Gebiet erstreckten, vgl. Sphrantzes XVI 7 (40 MAISANO); ZAKYTHINOS, *Le despotat I* 206.

<sup>45</sup> Zu diesen Orten s. BON, *Morée I* 320–330.

<sup>46</sup> Zum heute nicht mehr sicher lokalisierbaren Ort Stamira vgl. ebd. 336; zu Rioli: ebd. 333. Rioli wird von Sphrantzes XIX 3 (56, 13 MAISANO) neben Sklavitzta als Rückzugsort des Despoten Konstantin erwähnt.

<sup>47</sup> Vgl. BON, *Morée I* 343 (zu Portes), 344f. (zu Olena), 347 (zu Zoia/Tsogia nördlich von Pyrgos).

<sup>48</sup> Bei Sphrantzes XLVI 7 (188, 22–23 MAISANO) wird dieser Ort zusammen mit Olena, Pontiko sowie Chelidon als befestigte Zentren genannt: das könnte für die Identität mit unserem *Vuneriu* sprechen, s. auch die Erwägungen von BON, *Morée I* 337, 344. Sollte Chelidon gleichfalls in unserer Urkunde auftreten, so käme nur die vollkommen unverständliche Bezeichnung *diminutie* dafür in Frage, doch mit wahrscheinlich allzu arger Entstellung, die lediglich für die Verschreibung „d“ für „cl“ leicht erklärt werden könnte.

<sup>49</sup> Ediert bei BON, *Morée I* 691. Der Ort ist offenbar nicht zu identifizieren, s. ebd. 440, A. 1.

Ausstattung gesorgt, wie es griechischen Rechtsnormen entsprochen hätte,<sup>50</sup> sondern der Kaiser habe die Besitzungen vergeben. Diese Sichtweise impliziert, dass die Kastelle vor ihrer Übergabe in einem formalen Sinn dem Kaiser gehörten: real waren sie den Byzantinern jedoch zuvor in ihrer Gesamtheit keineswegs in die Hände gefallen.<sup>51</sup> Mit der Vereinbarung seien sie in das Eigentum der Creusa-Theodora und somit nur indirekt in die Verfügungsgewalt des Despoten Konstantin übergegangen.<sup>52</sup> Die Chancen auf den zukünftigen Besitz der strittigen Kastelle waren zwischen beiden Parteien ausgewogen: über die Nachfahren der Ehegatten würden die Besitzungen im Palaiologenhaus verbleiben, während die Vereinbarung auf eine Rückgabe der Festungen an die Tocco-Familie hinauslief, falls solche Erben nicht vorhanden sein sollten.<sup>53</sup> Außerdem bestand die Ausstattung Creusas in einer offenbar beträchtlichen Anzahl von Wertgegenständen, die gleichfalls der Kaiser aufgebracht haben soll.<sup>54</sup> Falls diese Sichtweise den vertraglichen Tatsachen des Jahres 1428 im vollen Umfang entsprach, so wirft sie ein neuartiges Licht auf das Kräfteverhältnis in jener Situation. Sie ist so kaum denkbar, wenn die Byzantiner militärisch klar die Oberhand über den Despoten von Arta gehabt hätten und nicht auf einen ernsthaften Kompromiss angewiesen gewesen wären.

4.) Unter diesen Umständen verursachte der frühe Tod Theodoras im November 1429 eine kritische Situation für die byzantinische Herrschaft auf der nordwestlichen Peloponnes. Die Voraussetzungen für legitime Rekuperationsansprüche der Tocco-Familie waren damit eingetreten. Gleichwohl konnten solche Forderungen in den folgenden Monaten kaum artikuliert werden, denn wenige Monate vor Theodora war auch der Despot von Arta, Carlo I. Tocco, gestorben.<sup>55</sup> Die daraufhin ausbrechende Sukzessionskrise zwischen seinem Adoptivsohn Carlo II. und den illegitimen Söhnen Ercole und Memnon stürzte die Tocco-Herrschaft in eine schwere Krise<sup>56</sup> und bot äußeren Mächten die Gelegenheit zur Intervention. Zunächst scheinen die Streitparteien eine Schiedsrichterrolle des Despoten Konstantin Palaiologos akzeptiert zu haben. Doch wurde dessen Gesandter Georgios Sphrantzes auf dem Weg zu dieser Mission durch katalanische Söldner der Despotenwitwe Francesca in der Nähe von Leukas gefangen genommen, nach Kephallenia gebracht und konnte erst durch Freikauf nach Glarentza zurückkehren.<sup>57</sup> Zwar können auch politische Motive für diesen Übergriff nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist es sehr unwahrscheinlich, dass Carlo II. selbst seine Ansprüche auf Creusas Erbe offen artikuliert, während er sich um Konstantins Vermittlung bemühte. Bald darauf spitzte sich Carlos Lage dann erheblich zu, als seine Gegenspieler die Osmanen riefen, die nicht nur Ioannina 1430 in Besitz nahmen, sondern auch die Inselbesitzungen Carlos II. massiv bedrohten.<sup>58</sup> Die damit eingeleitete türkische Präsenz und potentielle Bedrohung der verbliebenen Tocco-Besitzungen diente den konkurrierenden Protagonisten der Dynastie in den folgenden Jahren als erfolgreiches Argumentationsarsenal auf ihrer Suche nach westlicher Unter-

<sup>50</sup> Vgl. M. T. FÖGEN, Dowry. *ODB* 1 (1991) 659f.

<sup>51</sup> Vgl. Sphrantzes XVI 1 (36 MAISANO): lediglich einige der Besitzungen Toccas hätten die Palaiologen bereits vor der Vereinbarung erobern können.

<sup>52</sup> Das wird durch einige Aussagen Sphrantzes' indirekt unterstützt. Dieser hebt eigens hervor, dass sich Konstantin mit seiner Gattin 1428 nach Chlomotzi begeben habe (XVI 5 [38, 16–18 MAISANO]) und dass Theodora sich weiterhin dort aufhielt, während Konstantin seine Besitzung Vostitza aufsuchte (XVI 7 [40, 1–2 MAISANO] und XVII 2 [40, 23–24 MAISANO]). Auch Theodoras Sterbeort Stamiro (XX 9 [68, 3–4 MAISANO]) gehörte (nach den obigen Identifizierungen) zu ihren Besitzungen.

<sup>53</sup> Diese Konsequenz würde sich ebenso im Fall einer einfachen Mitgift ergeben.

<sup>54</sup> Es wäre zu erwägen, ob diese Wertgegenstände der von Morosini (vgl. oben Text zu A. 16) erwähnten Kompensation von 20.000 Dukaten für die Übergabe der Kastelle, insbesondere Glarentza und Pontiko, entsprechen, zumal auch aus dem Morosini-Zitat die Richtung der Transaktion nicht sicher hervorgeht.

<sup>55</sup> S. NICOL, Despotate 192 und A. 49.

<sup>56</sup> Vgl. ebd. 198–200. In Venedig erwog man am 3. März 1430 sogar, der von seinen Gegnern gefangen genommene Carlo II. könne ermordet worden sein, vgl. AAV XIV 30f., Nr. 3327.

<sup>57</sup> Vgl. Sphrantzes XXI 1 (68 MAISANO). Nach seinem eigenen Zeugnis führte Sphrantzes in dieser Situation nicht nur wertvolles „Gepäck“, sondern auch zahlreiche Personen mit sich, bei denen es sich jedoch kaum um eine Interventionstruppe gehandelt haben dürfte.

<sup>58</sup> S. *TIB* III 75 und 166; im einzelnen: NICOL, Despotate 199–204.

stützung.<sup>59</sup> Aber auch der Hinweis auf eine potentielle Bedrohung durch die Griechen fehlte im März 1433 nicht in den Bemühungen Carlos II. um Vertiefung seiner Beziehungen zur Schutzmacht Venedig.<sup>60</sup> Offenbar war sein Verhältnis zu den Palaiologen spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr unbelastet. Dahinter aber dürfte die Aktualisierung der Ansprüche auf das Erbe Creusas liegen, die zum Ausstellungsdatum der Urkunde Eugens IV. im Jahre 1434 bereits über einen längeren Zeitraum betrieben worden war.

5.) Einer der Protagonisten des Geschehens von 1428 tritt in der Papsturkunde fast nicht in Erscheinung: Creusas Gemahl Konstantin Palaiologos, der zudem nicht mit seinem Titel als Despot,<sup>61</sup> sondern lediglich als *Nobilis vir* und Bruder des Kaisers genannt wird. Die Klage Carlo Tocco richtet sich vielmehr allein gegen Ioannes VIII. Die Erklärung dürfte in erster Linie darin zu suchen sein, dass der Kaiser 1428 in seiner Person als Vertragspartner Carlos I. in Erscheinung getreten war; sekundär stellt sich allerdings die Frage nach dem politischen Handlungsspielraum Konstantins auf der Peloponnes. Dieser war seit 1432 wohl nicht mehr der richtige Adressat für die Ansprüche Carlos II. Im März 1432 hatten Konstantin und sein Bruder Thomas Palaiologos einen Austausch ihrer peloponnesischen Besitzungen vereinbart, wodurch auch das zwischenzeitlich von Katalanen besetzte Glarentza<sup>62</sup> mit der gesamten Region Elis an Thomas fiel, während sich Konstantins Herrschaftsschwerpunkt in Richtung Osten nach Kalavryta verlagerte.<sup>63</sup> Für den neuen Machthaber Thomas aber existierten keine verwandtschaftlich motivierten Rücksichten auf die Interessen der Tocchi.<sup>64</sup> Auf ihn spielt somit wohl die Befürchtung Carlos II. an, dass sich bis zur Exekution des Urteils gewisse dritte Personen der strittigen Kastelle bemächtigt haben könnten.

6.) Der Gebietstausch zwischen Konstantin und Thomas könnte allerdings ebenso selbst Auslöser für die Bemühungen Carlos II. um das Erbe seiner Schwester an der römischen Kurie gewesen sein. Am Jahresende 1432 stand der „Despot von Arta“ nachweislich mit Rom in Verbindung,<sup>65</sup> und von diesem Punkt an bestünde ein hinreichender Zeitraum für die Durchführung des Gerichtsverfahrens unter Leitung

<sup>59</sup> So wandte sich Memnon Tocco (*PLP* 17890) mit derartigen Argumenten an den kürzlich gekrönten westlichen Kaiser Sigismund nach Basel und erreichte im Dezember 1433 von diesem die Legitimation seiner Ansprüche auf Arta und Ioannina, s. IORGA, *Notes et extraits* II. Paris 1899, 318f.

<sup>60</sup> AAV XV 4, Nr. 3549: Carlos Gesandter habe argumentiert, sein Herr benötige den Schutz Venedigs, *priusquam dicte Insule perueniant ad manus aut Turchorum aut Grecorum, aut aliarum nationum*.

<sup>61</sup> Dieser war ihm bereits 1423 aus Anlass seiner Regentschaft in Konstantinopel verliehen worden, vgl. Sphrantzes XII 3 (24, 14–15 MAISANO); P. SCHREINER, Chronologische Untersuchungen zur Familie Kaiser Manuels II. *BZ* 63 (1970) 285–299, hier 297; FERJANČIĆ, *Despoti* 116.

<sup>62</sup> Zu dieser Besetzung (offiziell im Namen des Papstes) zwischen Sommer 1430 und 1431 vgl. SCHMITT, Glarentza 116f.; ZAKYTHINOS, *Despotat* I 209.

<sup>63</sup> Sphrantzes XXI 11 (72, 7–10 MAISANO). Die Nachricht des Chronisten ist sehr knapp gehalten und gibt keinen Einblick in die Hintergründe dieses Tausches. Es erscheint fraglich, ob von einem vollkommen freiwilligen Entschluss beider Brüder ausgegangen werden sollte, wie etwa DJURIĆ, *Il crepuscolo* 174, annimmt. FERJANČIĆ, *Despoti* 118, hatte die Initiative Konstantin zugeschrieben, der mit seinen Besitzungen unzufrieden gewesen sei, doch bestand dafür angesichts des umfangreichen von Konstantin kontrollierten Territoriums kaum ein Anlass. Vielmehr scheint der jüngere Bruder Thomas in den früheren 1430er Jahren eine offensive Politik verfolgt zu haben, die auch vor Provokationen gegen die venezianischen Besitzungen nicht zurückschreckte, vgl. etwa AAV XV 26f., Nr. 3567 und 88, Nr. 3638. Auch das eigentümliche Schweigen des loyalen Chronisten Sphrantzes über die Belange seines Herren, des Despoten Konstantin, in der ersten Hälfte der 1430er Jahre kann durchaus als Indiz für eine defensive bzw. geschwächte Stellung des späteren Kaisers in dieser Zeit oder auch für unrühmliche Spannungen zwischen ihm und Thomas gewertet werden.

<sup>64</sup> Dieser Faktor könnte ebenfalls bei der Erklärung des Gebietstausches von 1432 eine Rolle spielen. Während Thomas im ehemaligen Territorium der Tocco nicht durch verwandtschaftliche Loyalität gebunden war, galt das ebenso für Konstantin im ehemaligen Fürstentum Achaia, das 1430 ebenfalls auf dem Wege einer Heirats- und Erbverbindung in die Hände des Thomas gefallen war, vgl. ZAKYTHINOS, *Le despotat* I 209. Es wäre zu erwägen, ob der Tausch von 1432 als Teil einer von den Palaiologen verfolgten Immunisierungsstrategie gegenüber den Ansprüchen lateinischer Prätendenten verstanden werden kann.

<sup>65</sup> Am 2. Dezember 1432 erhielt Carlo II. die päpstliche Genehmigung, für die Aufrechterhaltung des klösterlichen und geistlichen Lebens auf Kephallenia und Zakynthos eine gewisse Zahl Franziskaner- bzw. Dominikanerbrüder auf freiwilliger Basis dorthin zu transferieren, vgl. *Bullarium Franciscanum*, Nova Series I, ed. U. HÜNTEMANN. Quaracchi 1929, 48, Nr. 85, sowie FEDALTO, *Acta Eugenii* 115, Nr. 185. Dass es in diesen Tagen aber auch um politische Fragen ging, lässt sich aus venezianischer Perspektive erschließen: Die *Serenissima* riet Eugen IV. am 27. November 1432 in einem nicht genauer präzisierten *factum uero Patrassij*, et

Kardinal Orsinis. Die Einbindung des römischen Stuhles in das Verfahren als Schiedsgewalt ging der Urkunde zufolge auf die Vereinbarungen von 1428 selbst zurück und war somit auch durch den Basileus ausdrücklich gebilligt worden. Dieser hatte sich also, wenn auch nur in einer spezifischen Frage, unter die Jurisdiktion des Papstes gestellt. Zwar existieren keine Hinweise auf eine aktive Einbindung Roms in den Verhandlungsprozess von 1428, dennoch ist die Richtigkeit der Behauptung Toccos auch in diesem Punkt sehr wahrscheinlich. Wie schon in den Fällen des Kaisers selbst und des Despoten Theodoros II. stand auch die 1428 vollzogene Eheschließung Konstantins mit einer Frau römischen Glaubens auf der Grundlage einer von Papst Martin V. gewährten Dispens für die Söhne Kaiser Manuels II.<sup>66</sup> Damit aber rückte der Papst automatisch in die Rolle eines Garanten der Beziehungen und insbesondere der Glaubensfreiheit für die Frauen der Palaiologenbrüder. Gegenüber Theodoros II., aber auch zugunsten der Kaiserin Sophia von Montferrat hatte Martin V. diese Rolle dann aktiv wahrgenommen.<sup>67</sup>

Gleichwohl wird sich auch Carlo II. Tocco keinen Illusionen über die Durchsetzungskraft eines Urteils des apostolischen Stuhles gegenüber dem byzantinischen Kaiser hingegeben haben. Eugen IV. hatte keine andere Wahl, als das Urteil des von ihm selbst berufenen Kardinalrichters zu bestätigen und mit nachdrücklichen Formulierungen dessen Exekution zu verfügen. Doch wer sollte etwa das *brachium seculare* auf der Morea repräsentieren, dessen Anrufung den bischöflichen Exekutoren als *ultima ratio* nach den Gewohnheiten des *stilus curie* aufgetragen wurde? Und wie hätte Ioannes VIII., selbst wenn er sich dem päpstlichen Urteil gebeugt haben würde, von Konstantinopel aus Entscheidungen durchsetzen sollen, die nicht seinen unmittelbaren Machtbereich, sondern den seiner nahezu autonom agierenden Brüder Konstantin und Thomas betrafen? So kam der päpstlichen Urkunde wohl in erster Linie deklaratorischer Wert zu: sie bezeugt die Einhaltung eines korrekten juristischen Verfahrens, in welchem der byzantinische Kaiser lange vor dem Vollzug der Florentiner Kirchenunion bereits als gleichberechtigte Partei in Erscheinung trat, und sie diente dem geschwächten *dominus despotatus* zur Aufrechterhaltung seiner gegen das Palaiologenhaus gerichteten Besitzansprüche. Die byzantinische Herrschaft im Nordwesten der Peloponnes geriet dadurch nicht in Bedrängnis. Sein primäres Interesse gegenüber dem Osten hatte Eugen IV. reichlich einen halben Monat vor der hier thematisierten Urkunde artikuliert, indem er den erfahrenen Cristoforo Garatone zum zweiten Mal als seinen Nuntius zur Vorbereitung der Kirchenunion nach Osten entsandt hatte – um dort die Bereitschaft des Papstes mitzuteilen, das Unionskonzil in Konstantinopel abzuhalten.<sup>68</sup>

---

*Amoree* zu besonderer Vorsicht und Mäßigung, vgl. AAV XIV 215, Nr. 3538. Die zeitliche Nähe zu Toccos Supplik legt es nahe, dass nicht nur der vertriebene Erzbischof von Patras, sondern auch Carlo II. dabei eine Rolle spielte.

<sup>66</sup> Diese Konzession (Text in: *Epistolae Pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes* I, Nr. 2 (ed. G. HOFMANN, Roma 1940, 3f.) richtet sich an alle sechs Söhne Manuels II., explizit auch an Konstantin.

<sup>67</sup> Mahnung an Theodoros, die katholische Religionsausübung seiner Gattin Cleope zu respektieren, ebd. 15f., Nr. 20 (undatiert); Billigung einer Supplik der Kaiserin um adäquate Möglichkeiten zur Abhaltung katholischer Gottesdienste in Konstantinopel am 31. Mai 1425: A. TĀUTU, *Acta Martini Papae V (1417–1431)*, II. Roma 1980, 791f., Nr. 308.

<sup>68</sup> Vgl. L. PESCE, Cristoforo Garatone trevigiano, nunzio di Eugenio IV. *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 28 (1974) 23–93, hier 33. In den vatikanischen Registern findet sich nur die Entsendung Garatones an die Armenier, die mit den Griechenverhandlungen verkoppelt war, jedoch kann das päpstliche Schreiben an den Kaiser indirekt erschlossen werden: vgl. *Epistolae Pontificiae* I, Nr. 36–37 (29f. HOFMANN) zum 13. Juli 1434.

## DOKUMENTENANHANG

*Eugen IV. beruft den Erzbischof von Corfu und die Bischöfe von Amiens und Cefalù zur Exekution eines auf Klage Carlos II. Tocco ergangenen Urteils gegen Kaiser Ioannes VIII. Palaiologos um das Erbe von dessen Schwägerin Creusa Tocco.*

Florenz, 2. August 1434

Archivio Segreto Vaticano, Reg. Lat. 324, fol. 66<sup>r</sup>–68<sup>r</sup>.<sup>69</sup> Oben rechts am Rand: Anselmus<sup>70</sup>

Eugenius etc. Venerabilibus fratribus Archiepiscopo Corfiensi et Ambianensi ac Cephaludensi Episcopis Salutem etc. Exhibita nobis pro parte Nobilis viri Carolisecondi domini despotatus Amoree petitio continebat quod licet olim Illustris Kaloiannes Constantinopolitanus Imperator Clarentie Clarimontis alias Clumazzi Belvedere alias Ponticho diminutie Zoie Vuneriu Sanitchumeri Portarum Froli Slauize Ffalacto Szamire Olene, et Arutumun in territorio siue dominio Amoree consistencia castra necnon plura Jocalia et bona quondam Creuse tempore quo Nobili viro Constantino fratri dicti Imperatoris nuptui traderetur videlicet Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo octavo, et iuxta morem partium illarum Anno ab etate mundi Sexmillesimo Nongentesimo Sexto in dotem dedisset ac solenniter corporali etiam desuper per ipsum prestito iuramento promississet, quod si dictam Creusam sine filiis decedere contingeret castra Jocalia et bona predicta ad quondam Karolumprimum uel proximiores ipsius heredes pertinerent, ipseque Imperator castra in similibus statu valore, et conditione in quibus Anno premissa fuerant necnon Jocalia et bona predicta etiamsi in anulis armillis lapidibus preciosis auro argento pannis sericis et laneis ac aliis vtensilibus consisterent postquam ipsa Creusa ab hac luce migraret si extarent alioquin eorum verum valorem Karoloprimum, uel heredibus predictis daret et assignaret, ac si quis in premissis valore statu et conditione interueniret defectum suppleret et reformaret, nec non Karolumprimum, uel heredes huiusmodi in corporalem ipsorum castrorum possessionem poneret, quodque Romanus pontifex pro tempore existens cuius coher[ci]tioni, et compulsioni dictus Imperator super his se sponte submiserat, ipsum ad premissorum obseruantiam constringere posset ac Creusa absque filiis, necnon Karoloprimum predictis ab hac luce subtractis ipse Karolusecondus Karoloprimum prefato in castris, Jocalibus et bonis predictis velut uniuersalis illius heres legitime successit Illaque propterea ad ipsum de iure spectarent, ac prefatus Imperator castra in statu valore et conditione premissis, necnon Jocalia et bona predicta eidem Karolosecondo dare et assignare ipsumque Karolumsecundum in possessionem castrorum huiusmodi ponere foret astrictus, tamen ipse Imperator prefato Karolosecondo super eisdem castris, Jocalibus et bonis contra iusticiam se opponens huiusmodi promissa seruare et attendere recusauit retardauit ac etiam contradicit super hiis pro parte dicti Karolisecondi loco et tempore congruis sufficienter requisitus, ac dicta castra occupauit et detinuit prout detinet indebite occupata fructus et emolumenta percipiens ex eisdem et alias ipsum Karolumsecundum super castris Jocalibus et bonis predictis multipliciter impediuit, ortaque propterea inter Imperatorem et Karolumsecundum predictos super castris, Jocalibus et bonis prefatis ac illorum occasione materia questionis, Nos causam huiusmodi non obstante quod de sui natura ad Romanam Curiam legitime deuoluta et apud eam tractanda, et finienda non esset Venerabili fratri nostro Jordano Episcopo Sabinensi ad instantiam dicti Karolisecondi audiendam commisimus et fine debito terminandam qui cognitis illius meritis et communicato super hiis consilio cum peritis per<sup>71</sup> suam diffinitiuam sententiam pronunciauit, decreuit et declarauit prout hec omnia in libello pro parte ipsius Karolisecondi in huiusmodi causa exhibito petita fuerant castra predicta cum omnibus iuribus et pertinentiis suis ad eundem Karolumsecundum spectasse et pertinuisse

<sup>69</sup> Die Transkription folgt dem Text im Lateranregister ohne Berücksichtigung der darauf zurückgehenden Abschriften. Abkürzungen wurden aufgelöst, die Interpunktion richtet sich weitgehend nach dem Registereintrag.

<sup>70</sup> Verweis auf den konzipierenden Abbreuiator Anselmus Fabri, zu ihm vgl. Repertorium Germanicum V: Eugen IV., bearb. H. DIENER – B. SCHWARZ. Tübingen 2004, 59f., Nr. 377.

<sup>71</sup> *per* am Rand ergänzt mit Sigle des Registrators *An*.

ac spectare et pertinere de iure sibi que adiudicandum fore et adiudicavit ac dictum Imperatorem nullum in ipsis seu ad illa ius compeciisse sive competere necnon prefatum Imperatorem ab occupatione et detentione castrorum iuriumque et pertinentiarum prædictorum amouendum fore et amouit ac eundem Karolumsecundum in illorum possessionem inducendum fore et induxit ipsumque Imperatorem ad dandum et assignandum prefato Karolosecundo castra in statu valore et conditione predictis necnon Jocalia et bona siue in Anulis armillis lapidibus auro argento pannis uel utensilibus consistenter, que tempore obitus ipsius Creuse usu consumpta non fuerant si extabant alioquin illorum valorem huiusmodi necnon ad ponendum eundem Karolumsecundum in possessionem castrorum huiusmodi fore et esse efficaciter obligatum oppositiones quoque recusationes retardationes contradictiones et impedimenta predicta fuisse et esse temeraria, illicita, indebita, iniusta ac de facto presumpta, necnon ipsi Imperatori super illis ac dictis castris Jocalibus et bonis perpetuum silentium imponendum fore imposuit ipsumque Imperatorem ad dandum et assignandum eidem Karolosecundo castrorum possessionem huiusmodi in valore statu et conditione predictis ac illorum defectum, siquis esset supplendum et reformandum nec non in fructibus et emolumentis ex ipsis castris post lapsum primi Anni obitum Creuse sequentis huiusmodi citra perceptis condemnandum fore et condemnavit prout in Instrumento publico inde confecto ipsius Episcopi sigillo munito dicitur plenius contineri. Cum autem sicut eadem petitio subiungebat prefatus Karolusecundus dubitet quod lite huiusmodi sic indecisa pendente uel interim aliqui in dictis castris se intruserint uel imposterum intrudant quodque dictus Imperator premissæ sententiæ et presentium vigore habendis processibus reuerenter parere non velit, pro parte dicti Karolisecondi nobis fuit humiliter supplicatum ut sibi super hiis de oportuno remedio prouidere dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati uestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos uel duo aut vnus vestrum per vos uel alium seu alios premissam sententiæ executioni debite demandantes necnon vbi et quando expedire videritis auctoritate nostra sollemniter publicantes eundem Karolumsecundum uel procuratorem suum eius nomine in corporalem possessionem castrorum iuriumque et pertinentiarum predictorum amoto exinde prefato Imperatore inducatis auctoritate nostra et defendatis inductum ac dictum Imperatorem ad dandum et assignandum prefato Karolosecundo castra in statu valore et conditione ac Jocalia et bona que tempore obitus Creuse huiusmodi consumpta non fuerant si extant alioquin eorum verum valorem necnon ad reformandum et supplendum defectum si quis sit et ponendum ipsum Karolumsecundum in possessionem castrorum huiusmodi auctoritate predicta compellatis facientes eidem Karolosecundo de predictis perceptis fructibus<sup>72</sup> iuxta prefati instrumenti tenorem plenam et debitam satisfactionem impendi et insuper contra intrusos et intrudendos eosdem quoad possessionem dumtaxat dictorum castrorum ipsi Karolosecundo tradendam eadem auctoritate concedatis perinde ac si dicta sententiæ contra eos lata foret et nichilominus legitimis super hiis per vos habendis seruatis processibus eos quoties expedierit aggravare curetis contradictores per censuram etc. Invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Non obstantibus si dicto Imperatori uel quibusvis aliis communiter, vel divisim a sede apostolica sit indultum quod interdicti suspendi, vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

Datum Florentie Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo Tricesimo<sup>73</sup> quarto, Quarto Non. Augusti, Anno quarto. An. XXXII de Adria<sup>74</sup>

<sup>72</sup> Es folgt *infra* gestrichen, über Zeile darüber ergänzt A.S.

<sup>73</sup> *tricesimo* am Rand ergänzt mit Sigle des Registrators A.

<sup>74</sup> Verweis auf den Registrator An[tonius] de Adria mit eingeschriebener Taxierung.

## Übersetzung

Eugen etc. entbietet den ehrwürdigen Brüdern, dem Erzbischof von Corfu und den Bischöfen von Amiens und Cefalù, seinen Gruß. Eine uns seitens des edlen Herrn Karl II., Herr des Despotats Morea, vorgebrachte Petition hat (das Folgende) enthalten: Einstmals hatte der erlauchte konstantinopolitanische Kaiser Kaloianne die im Territorium Morea gelegenen Festungen Clarentza, Clermont bzw. Clumazzi, Belveder bzw. Pontico, Diminutia, Zoia, Vunerio, Sanitchumerio, Portes, Frolo, Slauiza, Ffalacto, Szamira, Olena und Arutimun sowie viele Wertgegenstände und Güter der verstorbenen Creusa zu der Zeit, in der sie dem edlen Herrn Konstantin, dem Bruder des genannten Kaisers, verheiratet wurde, nämlich im Jahr des Herrn 1428 bzw. nach dem Brauch dieser Gegend im Weltjahr 6936,<sup>75</sup> als Mitgift übertragen und feierlich mit einem darüber von ihm selbst geleisteten Eid versprochen, dass diese Festungen, Wertgegenstände und Güter im Fall des kinderlosen Todes besagter Creusa an den (inzwischen) verstorbenen Karl I. oder seine nächsten Erben übergehen sollten und der Kaiser selbst die Festungen in einem ähnlichen Zustand und Wert, in dem sie sich im besagten Jahr befunden hatten, sowie die Wertgegenstände und Güter, auch wenn sie in Ringen, Spangen, Edelsteinen, Gold, Silber, seidenen und wollenen Tüchern und anderen Gebrauchsgegenständen bestünden, falls sie noch vorhanden sein würden, nachdem besagte Creusa von dieser Welt geschieden wäre, sonst aber ihren tatsächlichen Wert an Karl I. oder genannte Erben geben und zuweisen würde und den Schaden bzw. Verlust ersetzen oder erstatten würde, falls ein solcher im besagten Wert oder Zustand eintreten würde, dass er Karl I. oder besagte Erben in den persönlichen Besitz besagter Festungen einsetzen würde und dass der dann amtierende römische Papst, dessen Gewalt sich der genannte Kaiser in dieser Angelegenheit freiwillig unterstellt hatte, ihn zur Beachtung des Vorgenannten zwingen könne.

Nachdem nun besagte Creusa ohne Kinder und auch Karl I. verstorben sind, ist selbiger Karl II. dem vorgenannten Karl I. als sein universeller Erbe in besagten Festungen, Wertgegenständen und Gütern legitim nachgefolgt, so dass sie deshalb ihm rechtens zustehen und besagter Kaiser verpflichtet ist, die Festungen in besagtem Zustand und Wert sowie die Wertgegenstände und anderen Güter diesem Karl II. zu geben und zuzuweisen und Karl II. in den Besitz der Festungen einzusetzen. Selbiger Kaiser jedoch hat sich gegen die Gerechtigkeit gestellt und besagtem Karl II. sein Versprechen zu selbigen Festungen, Wertgegenständen und Gütern einzuhalten verweigert, verzögert und auch widersprochen, als er durch Karl II. dazu an geeignetem Ort und Zeitpunkt hinreichend ersucht wurde, und hat besagte Festungen okkupiert und besetzt gehalten, wie er sie noch widerrechtlich hält und Einkünfte daraus bezieht, sowie überhaupt besagten Karl II. hinsichtlich dieser Festungen, Wertgegenstände und Güter vielfältig behindert. Daher ist zwischen dem Kaiser und Karl II. über diese Festungen, Wertgegenstände und Güter und aus diesem Anlass ein Rechtsstreit entstanden.

Obwohl dieser Fall nach seiner Natur nicht zurecht an die römische Kurie verwiesen worden und dort zu verhandeln und zu entscheiden ist, haben Wir ihn unserem ehrwürdigen Bruder Jordanus, Bischof von Sabina, auf Bitten besagten Karl II. zur Anhörung und geeigneten Entscheidung übertragen, welcher in Kenntnis von dessen Verdiensten und nach Beratung darüber mit kundigen Personen durch sein definitives Urteil verkündet, entschieden und deklariert hat,

dass – wie dies alles seitens Karls II. in seinem Libell zu dieser Sache gefordert worden war – besagte Festungen mit allen Rechten und Pertinentien diesem Karl II. zustanden und gehörten und mit Recht zustehen und gehören und ihm zuzusprechen seien – und hat sie ihm zugesprochen –

und dass besagter Kaiser daran kein Recht gehabt habe oder habe und von der Besetzung und Beschlagnahme besagter Festungen mit ihren Rechten und Pertinentien zu entfernen sei – und hat ihn entfernt –

und dass besagter Karl II. in ihren Besitz einzuführen sei – und hat ihn eingeführt –

<sup>75</sup> So zu korrigieren aus der Angabe 6906 im Text.

und dass besagter Kaiser verpflichtet sei, besagtem Karl II. die Festungen im genannten Zustand und Wert zu geben und zuzuweisen, ebenso die Wertgegenstände und Güter, auch Ringe, Spangen, Steine, Gold, Silber, Tücher oder Gebrauchsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Todes der Creusa nicht durch Gebrauch abgenutzt waren, wenn sie vorhanden seien, sonst ihren Wert, sowie Karl II. in den Besitz jener Festungen einzusetzen; auch dass genannte Weigerungen, Zurückweisungen, Verzögerungen, Widersprüche und Hindernisse anmaßend und unrechtmäßig waren und sind und dass besagtem Kaiser darüber und über besagte Festungen, Wertgegenstände und Güter ewiges Schweigen aufzuerlegen sei, und hat es ihm auferlegt –

und dass der Kaiser zu verurteilen sei, diesem Karl II. den derartigen Besitz der Festungen im besagten Zustand und Wert zu geben und zuzuschreiben und einen gegebenenfalls eingetretenen Verlust zu ersetzen und zu erstatten, ebenso hinsichtlich der aus diesen Festungen nach dem Verfließen des ersten auf den Tod Creusas folgenden Jahres seitdem empfangenen Einkünfte – und hat ihn verurteilt –,

wie ausführlich in einem darüber aufgesetzten und mit dem Siegel dieses Bischofs besiegelten öffentlichen Notariatsinstrument enthalten ist.

Da aber besagter Karl II., wie selbige Petition angeführt hat, befürchtet, dass sich gewisse Personen in besagten Festungen festsetzen könnten, während der Streit noch unentschieden anhängig ist, oder danach eindringen und dass sich besagter Kaiser dem erwähnten Urteil und den aus dem vorliegenden Schreiben folgenden Prozessen nicht ehrerbietig fügen wolle, wurden wir durch besagten Karl II. demütig gebeten, ihm in dieser Sache ein geeignetes Hilfsmittel anheim zu stellen. Wir sind daher seinen Bitten geneigt und gebieten euch durch apostolische Schreiben,

dass ihr oder einer oder zwei von euch selbst oder durch einen anderen oder andere, indem ihr besagtes Urteil der gebührenden Ausführung zuführt und es, wenn es euch erforderlich erscheint, mit unserer Autorität feierlich verkündet, selbigen Karl II. oder seinen Prokurator in seinem Namen in den tatsächlichen Besitz der besagten Festungen, Rechte und Pertinentien, nachdem besagter Kaiser daraus entfernt worden ist, mit unserer Autorität einsetzt, seine Einführung verteidigt und besagten Kaiser durch diese Autorität zwingt, besagtem Karl II. die Festungen in (besagtem) Zustand und Wert und die Wertgegenstände und Güter, die zum Zeitpunkt des Todes Creusas nicht abgenutzt waren, wenn sie vorhanden sind, sonst aber ihren tatsächlichen Wert, zu geben und zuzuweisen, Ersatz zu leisten für aufgetretene Verluste sowie Karl II. in den Besitz der Festungen zu setzen, wobei ihr selbigem Karl II. vollständige und gebührende Genugtuung geschehen lasst an den erhobenen Einkünften nach dem Wortlaut des besagten Instruments;

schließlich dass ihr gegen selbige Eingedrungene oder Eindringende nur hinsichtlich des selbigem Karl II. zu übertragenden Besitzes besagter Festungen aus dieser Autorität vorgeht<sup>76</sup>, ebenso als wäre besagtes Urteil gegen sie ergangen, und dass ihr Sorge tragt, sie – gleichwohl unter Wahrung der legitimen von euch in dieser Sache zu handhabenden (Mittel) –, sooft es förderlich ist, mit Prozessen als Rechtsübertreter durch die kirchliche Strafjustiz (*censura*) zu belasten, nötigenfalls unter Anrufung der Hilfe des weltlichen Armes.

Dem steht nicht entgegen, falls besagtem Kaiser oder anderen gemeinsam oder getrennt, durch den Apostolischen Stuhl gewährt worden ist, dass sie nicht unter Interdikt, Suspension oder Exkommunikation fallen können durch päpstliche Verfügung, die nicht vollständig, explizit und wörtlich eine solche Indulgenz erwähnt.

Gegeben in Florenz im Jahre des Herrn 1434, an den vierten Nonen des August, im vierten Jahr [des Pontifikats].

<sup>76</sup> An dieser Stelle scheint die durch die Textüberlieferung nicht gedeckte Konjekturen *procedatis* statt *concedatis* aus inhaltlichen und grammatischen Gründen erforderlich und bildet die Grundlage der Übersetzung.

GENEALOGISCHE TAFEL



